

Fall:

Das Chemieunternehmen, die C-AG, schließt mit dem Bauunternehmen, der B-GmbH, einen Werkvertrag über Tiefbauarbeiten ab. Die Tiefbauarbeiten sollen zur Erschließung durchgeführt werden, da die C-AG auf dem Werks-
gelände expandieren möchte.

Der Baggerführer X zerstört bei den Ausschachtungsarbeiten ein Haupt-
stromkabel, welches zu einem Produktionsausfall führt. Dadurch erleidet die
C-AG einen Schaden i.H.v. 40.000 €. X gehört dem Bauunternehmen U an,
das ein Subunternehmen der B-GmbH ist.

Darüber hinaus hat X noch einen Pkw beschädigt, dessen Eigentümer der
Unternehmensberater E ist. E hatte sich auf dem Werksgelände eingefunden,
um beratend an einer Vorstandssitzung der C-AG teilzunehmen. Der Schade-
nen an dem Pkw beträgt 7.000 €.

X hat das Hauptstromkabel sowie den Pkw infolge leichter Fahrlässigkeit
beschädigt. Ansonsten hat er in der Vergangenheit stets sorgfältig und zu-
verlässig gearbeitet. Ferner hat U den X aufgrund seiner guten Zeugnisse
eingestellt.

Frage 1:

I 280 Abs 1, 241 Abs 2, 278, 13 Abs 1 GmbHG → JA

Welche Ansprüche hat die C-AG gegen die B-GmbH?

II 831 nein, da X kein Verrichtungsgehilfe der B-GmbH → NEIN

Frage 2:

Welche Ansprüche hat E gegen X, die B-GmbH sowie gegen U?

✓ ✓ ✓ NEIN

160 Punkte

Abwandlung:

Gesellschafter der im Handelsregister eingetragenen B-GmbH sind B und Z.
Auf das Stammkapital von 50.000 € haben laut Gesellschaftsvertrag beide
Gesellschafter je die Hälfte als Stammeinlage zu erbringen. B ist dieser Ver-
pflichtung nachgekommen; Z hat lediglich 5.000 € eingezahlt.

Im Anschluss zu Frage 1:

631, 13 Abs 2 GmbHG ⇒ NEIN

Könnte die C-AG von Z Zahlung von 40.000 € verlangen?

- I E gegen X aus 823 (~~vor~~ fahrlässig) ⇒ 20 Punkte JA
II E gegen B-GmbH aus 831 (nein da X kein Verrichtungsgehilfe der GmbH) ⇒ NEIN
III E gegen U aus 831 (Exculpation) ⇒ NEIN